

## **Dringliche Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Michael Aebersold, SP): Schutz der Stadtbevölkerung vor nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung – Ein „Antennenreglement“ für die Stadt Bern!**

Mit dem weit verbreiteten und verstärkt zunehmenden Einsatz von Mobiltelefonen hat sich die elektromagnetische Umwelt des Menschen wesentlich verändert. Es werden je länger je mehr Bilder und neustens sogar TV-Programme über den Äther verbreitet. Drahtlose Netzwerke (Wireless Local Area Networks „WLAN“, Bluetooth etc.) sind ebenfalls stark am Zunehmen. Bei der Beantwortung eines Postulats von Nationalrätin Evi Allemann hat der Bundesrat sich am 12. Januar 2005 bereit erklärt, einen Bericht zum Risikopotenzial drahtloser Netzwerke zu erstellen. In seiner Antwort heisst es: „Der Bundesrat erachtet die Erstellung eines Berichtes zum Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken als sinnvoll und notwendig. Drahtlose Netzwerke bilden einen wichtigen Bestandteil der neuen Informationstechnologien. Durch ihr rasantes Wachstum werden sie in kürzester Zeit allgegenwärtig sein. Die damit verbundenen Risiken für die Gesundheit und Umwelt sind aber noch ungenügend erforscht und nicht evaluiert.“

Die Frage, ob Strahlungen von Übermittlungsantennen Gesundheitsschäden verursachen können, ist also bis heute immer noch ungeklärt. Befürworter und Gegner ziehen jeweils eine ihnen genehme Studie aus der Schublade. Klarheit konnte bisher aber niemand schaffen und die Risiken der neuen UMTS-Technologie können nach wie vor nicht eingeschätzt werden. Einer niederländischen Studie zufolge kann die Strahlung von UMTS-Sendeanlagen beim Menschen Kopfschmerzen und Übelkeit hervorrufen. Der Bund hat nun bei der ETH einen Studienauftrag erteilt, womit die Frage möglicher Gefahren eingehend geklärt werden soll. Beim künftigen UMTS-Betrieb geht es um „hohe Übertragungsraten“ mit nichtionisierender elektromagnetischer Strahlung. Ergebnisse zur Gesundheitsgefahr sind erst nach gründlicher wissenschaftlicher Forschung zu erwarten. Die Bernerinnen und Berner sind jedoch keine Versuchskaninchen. SP und GLF haben deshalb bereits im Jahr 2000 einen Kreditantrag für die Ausarbeitung eines Katasters für nichtionisierende elektromagnetische Strahlung verlangt.

Im Hinblick auf den Erlass eines „Antennenreglements“ wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Einen Kataster aller schon bestehenden oder geplanten Standorte von Mobilfunk- und weiteren Sendeantennenanlagen im Stadtgebiet zu erstellen. Die Standorte sind getrennt nach städtischen und privaten Grundstücken aufzuführen. Dabei sind die Abstrahlwerte auszuweisen. Auch die Abstrahlwerte von bestehenden konventionellen Sendeanlagen sind zu berücksichtigen, um empfindliche Standorte, wie z.B. Spitäler, Schulen, Kindergärten und Wohngebiete herauszufinden.
2. Ein Reglement auszuarbeiten, das festlegt, wie Standorte für Mobilfunkantennenanlagen vergeben werden. Dabei sind der Gesundheits-, Umwelt- und Emissionsschutz, das Bau- und Planungsrecht, der Orts- und Landschaftsbildschutz sowie Vorgaben und Studien von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

Im Reglement sind folgende Grundsätze zu verankern:

- a. Mensch und Umwelt sind wie vom Umweltschutzgesetz gefordert vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen;

- b. im Umfeld öffentlicher Gebäude mit Publikumsverkehr (z.B. Schulhäuser, Kindergärten, Spitäler, Kirchen) ist generell auf die Errichtung von Sendeantennen zu verzichten;
  - c. alle Antennenstandorte kommen primär Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbe-zonen sowie bei optimaler Einpassung ins Landschaftsbild Landwirtschaftszonen und Wald in Frage. Auszuschliessen sind Antennen in Landschaftsschutzzonen;
  - d. für Antennenanlagen auf Wohngebäuden sind die Anlagegrenzwerte auf gesamt-haft 0.6 V/m zu begrenzen (Anlagegrenzwerte gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung - NISV: 4.0 bis 6.0 V/m);
  - e. grundsätzlich sind die Standorte zu kombinieren mit bestehenden Sendemasten, Überlandleitungen, Brückenfeilern o.ä.;
  - f. Priorität haben Antennen, welche ausschliesslich dem konventionellen Telefonie-ren dienen;
  - g. Bewilligungen sind grundsätzlich befristet oder auf Widerruf zu erteilen, da die Forschung stets neue Erkenntnisse gewinnt und ein Ausstiegsszenarium möglich sein muss. Bei Auslaufen der Bewilligung oder Widerruf darf die Stadt nicht Scha-denersatzpflichtig werden.
3. Bis zur Publikation der vom Bund bei der ETH Zürich in Auftrag gegebenen Studie betref-fend die potentielle Gefährdung durch UMTS verfügt der Gemeinderat ein Bewilligungs-moratorium für UMTS-Antennen auf Stadtboden.

*Begründung der Dringlichkeit:*

Zurzeit ist eine grosse Zahl von Baugesuchen hängig. Erst im Spätherbst oder Winter diesen Jahres wird die ETH dem Bund über die Gefährlichkeit der UMTS-Antennen Bericht erstatten. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die Netzbetreiber die Bürgerinnen und Bürger der Stadt noch vor Vorliegen der Ergebnisse vor vollendete Tatsachen stellen.

Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 10. März 2005

*Dringliche Motion Fraktion SP/JUSO (Andreas Flückiger/Michael Aebersold, SP), Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Ruedi Keller, Christof Berger, Thomas Göttin, Beat Zobrist, Annette Lehmann, Béatrice Stucki, Liselotte Lüscher, Margrit Stucki-Mäder, Rolf Schuler, Ra-ymond Anliker, Miriam Schwarz, Gisela Vollmer, Maya Widmer, Beni Hirt*

*Die Dringlichkeit wird vorn Stadtrat bejaht.*